



Schulen für Hörgeschädigte in Baden-Württemberg 2011

Standpunkte, Perspektiven, Entwicklungen

ein gemeinsames Positionspapier
der Landesverbände des BDH und des VDS

Schulen für Hörgeschädigte in Baden-Württemberg 2011

Standorte – Entwicklungen - Perspektiven

Vorwort

1. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte in Baden-Württemberg
2. Grundlagen, Aufgaben und Ziele der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte
 - 2.1. Allgemein
 - 2.2. Aufgabengebiete
 - 2.3. Bildungsplan und Weiterentwicklung didaktisch-methodischer Konzepte
3. Bildung für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung
 - 3.1. Von der Schule für Hörgeschädigte zum Kompetenzzentrum
 - 3.2. Frühförderung / Frühkindliche Bildung von Kindern mit Hörschädigung
 - 3.3. Schulische Bildung
 - 3.3.1. Sonderpädagogischer Dienst
 - 3.3.2. Sonderpädagogische Bildungsangebote im gemeinsamen Unterricht
 - 3.3.3. Schulen für Hörgeschädigte
 - 3.4. Berufliche Bildung
4. Kommunikationsformen
 - 4.1. Deutsche Laut- und Schriftsprache
 - 4.2. Deutsche Gebärdensprache und manuelle Kommunikationsformen
5. Technische Hilfen im Unterricht
6. Pädagogische Audiologie
 - 6.1. Grundlagen der Pädagogischen Audiologie
 - 6.2. Zielsetzung, Praxis und Besonderheiten in der Pädagogischen Audiologie
7. Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen
 - 7.1. Problemstellung, Definition und Lokalisation
 - 7.2. Schülerschaft
 - 7.3. Diagnostik
 - 7.4. Diskussion
 - 7.5. Therapeutische und pädagogische Interventionen
8. Ausbildung der Hörgeschädigtenpädagogen
9. Fortbildung
10. Entwicklungsaufgaben und Erfordernisse

Vorwort

Im Juni 2009 veröffentlichte der VDS Baden-Württemberg die Broschüre „Schulen für Hörgeschädigte 2009 – Standorte, Entwicklungen, Perspektiven“, die auf die Initiative des Landesreferates Hörgeschädigtenpädagogik beim VDS Baden-Württemberg und in Zusammenarbeit mit dem BDH Landesverband Baden-Württemberg entstanden ist. Für die Texte konnte eine kleine Autorengruppe gewonnen werden, die im Land unterschiedliche Aufgabengebiete der Hörgeschädigtenpädagogik repräsentieren.

2010 diente diese Broschüre als Grundlage für eine landesweite Auseinandersetzung mit den wesentlichen hörgeschädigtenspezifischen Themen. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wurden besonders im Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention und deren Umsetzung einbezogen. Ziel war es, ein gemeinsames Positionspapier von BDH und VDS Baden-Württemberg zu entwickeln, dem jeder BDH Ortsverband und das Landesreferat Hörgeschädigtenpädagogik des VDS zustimmen kann. Vorliegende Positionen des BDH, die bundesweit gelten, wurden nicht einbezogen, weil es den Initiatoren wichtig war, einen gesonderten Blick auf die hörgeschädigtenpädagogische Landschaft in Baden-Württemberg zu werfen.

In breit angelegten Diskussionsforen unter Beteiligung aller Ortsverbände wurde die Vorlage gekürzt und überarbeitet. Da sich die Angebote der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg äußerst vielfältig darstellen, galt es, die unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungsbereiche aller Schulen zu berücksichtigen und zu erfassen.

Das nun vorliegende Positionspapier wurde von den Vertretern aller Ortsverbände des BDH Baden-Württemberg angenommen und wird im März von der Delegiertenversammlung des VDS zur Abstimmung vorgelegt.

Zukünftig soll es weiterentwickelt werden um die Erfordernisse und Entwicklungslinien der Hörgeschädigtenpädagogik in Baden-Württemberg abzubilden.

Christine Daniels-Kassel
Ada Jacobsen

1. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg ist laut Schulgesetz (1997-12) und Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (2008-08) die Förderung von Schülern mit Behinderungen Aufgabe aller Schularten. Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung, die Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot oder Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, können die vielfältigen Angebote der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte nutzen. Im Land Baden-Württemberg bestehen sieben öffentliche und fünf private Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte. In der Regel bieten sie Beratung, Begleitung und Förderung durch Frühförderung / Frühkindliche Bildung und den Sonderpädagogischen Dienst an. Ebenso halten sie verschiedene Bildungsgänge für die Schüler mit Hörschädigung vor, die auf hörgeschädigtenspezifische Rahmenbedingungen angewiesen sind, um ein ihrer Begabung gemäßes Bildungsziel zu erreichen. Von den zwölf Bildungszentren sind drei teilweise oder ausschließlich für die Förderung von hörgeschädigten Schülern mit geistiger und eventuell zusätzlichen Behinderungen zuständig, und drei Einrichtungen stellen Angebote zur beruflichen Bildung bereit. Es stehen Einrichtungen für Hörgeschädigte mit den Bildungsgängen Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule und Realschule zur Verfügung. Weiterhin gibt es an einigen Einrichtungen Abteilungen mit dem Bildungsgang Förderschule. Eine Schule bietet darüber hinaus den gymnasialen Bildungsgang als Aufbaugymnasium (ab Klasse 7) und als gymnasiale Oberstufe im Anschluss an den Realschulabschluss beziehungsweise Fachschulreifeabschluss an. Bis auf drei Zentren in städtischer Trägerschaft sind an den Bildungszentren Internate eingerichtet (Heimsonderschulen). Eine Adressenliste ist über den Landesbildungsserver Baden-Württemberg abzurufen (www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/sonderschultypen).

2. Grundlagen, Aufgaben und Ziele der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte

2.1. Allgemeines

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte sollen das Recht von Schülern mit Bildungsbedarf im Bereich des Hörens, der Kommunikation und des Spracherwerbs auf eine ihren persönlichen Bedingungen entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen oder hierbei unterstützen. Dazu gehört notwendigerweise die Entwicklung eines Selbstbildes, das die Akzeptanz der Behinderung mit einschließt. Ziel ist, die Schüler zu qualifizierten schulischen und beruflichen Abschlüssen und Anschlüssen zu führen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungsangeboten gelegt. Dabei soll der Blick auf lebenslanges selbständiges Lernen mit Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungsangeboten gerichtet werden, so dass eine selbstbestimmte Lebensführung in sozialer Integration möglich wird.

2.2. Aufgabengebiete

Neugeborenen-Hörscreening mit früher Differentialdiagnostik und umgehende Versorgung mit entsprechenden elektroakustischen Hörsystemen, individuell abgestimmte Interventionen im Rahmen der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung, Integration in den Wohnortkindergarten und Besuch der allgemeinen Schule in inklusiven Bildungsangeboten oder mit beratender und unterstützender Förderung durch den Sonderpädagogischen Dienst sind ein allgemeines Erziehungs- und Bildungsziel. Dies zu unterstützen und zu ermöglichen ist eine originäre Aufgabe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte mit ihrem umfassenden Förderangebot, welches immer häufiger schon im ersten Lebensjahr beansprucht wird.

Hörgeschädigte Schüler mit Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot in den verschiedenen Bildungsgängen an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum lernen unter optimalen hörgeschädigtenpädagogischen Rahmenbedingungen. Ihnen stehen über den Unterricht hinaus unterrichtsergänzende Hilfen zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, neben dem lautsprachlich ausgerichteten Angebot der Bildungseinrichtungen Deutsche Gebärdensprache als Fremdsprache oder Deutsche Laut- und Gebärdensprachen in bilingualen Lerngruppen zu erwerben. Der Austausch mit anderen Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung ist gewährleistet und trägt zur Identitätsbildung bei. Dieses Spezifikum bietet die allgemeine Schule vor Ort nicht an.

2.3. Bildungsplan und Weiterentwicklung didaktisch-methodischer Konzepte

Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit steht die Vermittlung von Kompetenzen und Bildungsstandards, wie sie in den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen und der Sonderschulen formuliert sind. Der neue Bildungsplan für die Schule für Hörgeschädigte, der 2011 erscheinen wird, ist konsequent kompetenzorientiert und orientiert sich in seinen Bildungsbereichen an den Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) mit dem Ziel, individuelle Bildungsangebote für Schüler bereitzustellen, die sie zu einem Höchstmaß an Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe führen. Gleichzeitig ist er als Evaluationsinstrument für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu verstehen.

Dabei ist die Entwicklung und Förderung kommunikativer und dialogischer Kompetenzen als Vorbereitung auf die Anforderungen der Gesellschaft ein wesentliches Ziel. Das erfordert die Weiterentwicklung didaktisch-methodischer Unterrichtskonzepte im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik. Die konzeptionelle Ausrichtung muss auf positive Beziehungserfahrungen und das Selbstwirksamkeitserlebnis der Schüler ausgerichtet sein.

Eine wesentliche Grundlage der Arbeit ist die Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) unter Berücksichtigung der Pädagogischen Audiologie und der entsprechende Einsatz elektroakustischer Hilfen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit nimmt einen hohen Stellenwert ein.

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte sind in ihren verschiedenen institutionellen Erscheinungsformen in einer ständigen Entwicklung begriffen. Sie greifen bildungspolitische und gesellschaftliche Veränderungen auf. Ihr Anliegen ist es, junge Menschen mit Hörschädigung zur Aktivität und Teilhabe in unserer Gesellschaft zu befähigen.

3. Bildung für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung

Ein zentrales Ziel der Hörgeschädigtenpädagogik ist es Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung umfassende Bildungschancen zu eröffnen, die zu Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe führen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2009 bietet in Deutschland einen bedeutsamen rechtlichen Rahmen für staatliches Handeln bis auf die Ebenen der Kommunen. Artikel 24 formuliert Erwartungen an die Gestaltung von Schule und Unterricht. Ziel ist der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern. Die Wege dorthin sind vielfältig.

Ausgelöst durch den verstärkten Wunsch der Eltern nach wohnortnahen Bildungsangeboten, positive Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Hörschädigung und durch die intensive Inklusionsdiskussion in den letzten beiden Jahren erproben die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle, die überprüft und optimiert werden. Die Zeit des Umbruchs ist gekennzeichnet durch die Suche nach geeigneten Wegen für alle Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung. Das Ziel, jedem Schüler seinen Fähigkeiten und Begabungen gemäß

Bildungsangebote zu machen, stellt das System Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum vor große Herausforderungen, bietet jedoch auch die Chance, in gemeinsamer Anstrengung neue Bildungswege für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung zu entwickeln.

3.1. Von der Schule für Hörgeschädigte zum Kompetenzzentrum

In den letzten Jahren ist ein verzweigtes Netzwerk der unterschiedlichsten Fördermöglichkeiten entstanden und die klassische Sonderschule für Gehörlose und Schwerhörige entwickelte sich immer deutlicher zu einem Kompetenzzentrum zur schulischen Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher verbunden mit Angeboten wohnortnaher Frühförderung / Frühkindlicher Bildung sowie dem Sonderpädagogischen Dienst an allgemeinen Schulen. Das Kompetenzzentrum Hörgeschädigtenschule bietet aufbauend auf Frühförderung und Grundschule weiterführende und berufsbildende Schulformen mit Fremdsprachen, fördert Schlüsselqualifikationen und begleitet die Identitätsbildung der Schüler mit Hörschädigungen. Dabei orientiert es sich an den allgemeinen Vergleichsstandards, ressourcenorientierter Diagnostik und Interdisziplinarität, sichert Pädagogische Audiologie, fördert den Einsatz digitaler elektroakustischer Hörtechnik, realisiert Selbst- und Fremdevaluation sowie ein schulisches Ganztagesangebot mit verschiedenen zusätzlichen Unterstützungsangeboten für Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch.

Die inzwischen sehr heterogene Schülerstruktur in den Schulen für Hörgeschädigte erschwert vor allem in den Grund- und Hauptschulstufen jahrgangsbezogene Klassenbildungen, da die Schüler sehr unterschiedliche kommunikative Kompetenzen (von gebärdensprachlich kommunizierend über hörgeschädigt mit guter Lautsprachkompetenz bis hin zu zentralen Hörverarbeitungsstörungen) und sehr unterschiedliche Lernvoraussetzungen (von guter Begabung bis hin zu massiven Lernschwierigkeiten sowie Mehrfachbehinderung) aufweisen. Diese Heterogenität verlangt neue sonderpädagogische Konzepte.

Die Weiterentwicklungen technischer Hörhilfen haben dazu geführt, dass immer mehr Kinder rein lautsprachliche Bildungsangebote für sich nutzen können, so dass die gebärdensprachlich kommunizierende Schülergruppe inzwischen eine deutliche Minderheit geworden ist. Auch für diese Schülergruppe müssen Aktivität und Teilhabe gesichert werden.

3.2. Frühförderung / Frühkindliche Bildung von Kindern mit Hörschädigung

Im Rahmen der frühen Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder ist es notwendig, Eltern und Kinder auf ihrem Weg zu begleiten und ihnen verschiedene qualifizierte Bildungsmaßnahmen im frühkindlichen Bereich anzubieten. Ziel der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung von Kindern mit Hörschädigung ist es, Bildungsangebote für Kinder bereits von Geburt an bis zum Schuleintritt in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Eltern zu realisieren. Dabei steht das hörgeschädigte Kind mit seinen Kompetenzen im Zentrum. Durch ein dialoggeleitetes Bildungskonzept werden Eltern in ihren Kompetenzen gestärkt und die Eltern-Kind-Interaktionen als Entwicklungsmotor auch für den Prozess des Hören- und Sprechenlernens genutzt. Die Eltern haben innerhalb des pädagogischen Angebots die Rolle eines Partners, sie dürfen nicht die Aufgabe eines Kotherapeuten übernehmen. Frühförderung / Frühkindliche Bildung darf nicht als therapeutische Maßnahme missverstanden werden.

In Baden-Württemberg ist die Frühförderung / Frühkindliche Bildung ein grundlegendes Angebot der Schulen für Hörgeschädigte. Die Tätigkeit der Hörgeschädigtenpädagogen innerhalb der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung umfasst dabei Beratung und Begleitung der Kinder mit Hörschädigung und ihrer Eltern. Dies erfolgt im interdisziplinären Netzwerk.

Die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärzten, Hörgeräteakustikern, CI-Zentren, Sozialpädiatrischen Zentren, anderen medizinischen Einrichtungen und der Pädagogischen Audiologie ist von zentraler Bedeutung. Auch die Vernetzung mit anderen Beratungsstellen,

Therapeuten, Rehabilitationseinrichtungen und Kindergärten bzw. Schulkindergärten ist notwendig, damit sich die Frühförderung / Frühkindliche Bildung von Kindern mit Hörschädigung an der allgemeinen kindlichen Entwicklung als ganzheitliches Angebot orientieren kann.

Das Aufgabenfeld der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung beinhaltet des Weiteren, dem Kind mit Hörschädigung und seinen Eltern die Möglichkeit zu geben, Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Hier gilt es, individuelle Wege für das Kind und seine Familie zu finden und eine bedarfsgerechte Begleitung zu ermöglichen. Das Spektrum umfasst dabei frühkindliche Bildungsangebote, Begleitung und Beratung im Dialog mit den Eltern und Gruppenangebote wie Eltern-Kind-Gruppen, Baby-Gruppen und Vater-Kind-Gruppen als genderspezifisches Angebot. Kinder mit Hörschädigung und zusätzlicher Behinderung müssen adressatenbezogen umfassend interdisziplinär begleitet werden. Die Anbindung an Eltern-Gesprächskreise sowie die Möglichkeit zum Kontakt mit erwachsenen Hörgeschädigten sind weitere Angebote. Es ist zu diskutieren, ob in das Förder-, Beratungs- und Begleitungsangebot des Bereichs Frühförderung / Frühkindliche Bildung auch gehörlose Eltern mit gut hörenden Kindern eingebunden werden sollen.

Die Mitarbeiter des Bereichs Frühförderung / Frühkindliche Bildung bieten Fortbildungen beispielsweise zu Lärm, Gestaltung dialogischer Umgebungen, Hilfen zur täglichen Überprüfung der Hörtechnik im Kindergarten u.a. zur weiteren Qualifizierung von Erzieherinnen und Integrationshelfern an. So können Kinder mit Hörschädigung in allgemeinen Kindergärten optimiert Bildungs- und Erziehungsangebote für sich nutzen. All diesen Angeboten liegt der Anspruch auf Aktivität und Teilhabe in der Gesellschaft zu Grunde.

Der Bereich Frühförderung / Frühkindliche Bildung steht vor der Herausforderung, inklusive Bildungsangebote für den Altersbereich 0-6 Jahre weiter zu entwickeln. Zudem wird durch den seit 2009 bundesweiten Einsatz des Neugeborenenhörscreenings in Kliniken und Geburtshäusern eine zeitgleiche inhaltliche Ausweitung hin zur Beratung zu kindlichen Bildungsprozessen zukünftig unverzichtbar. Bereits hier wird die Basis für die weiteren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten des Kindes mit Hörschädigung gelegt.

Terminologisch wird der Begriff der ‚Frühförderung‘ auch im Sinne der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) auf seine Bildungsrelevanz überprüft werden müssen. Damit stellt sich die Frage, inwieweit Begriffe der ‚Frühen Bildung‘ und ‚Frühpädagogik‘ die Terminologie der ‚Frühförderung‘ ablösen werden.

Ständige Weiterbildung und Supervision aller mitarbeitenden Pädagogen ist dabei für die Qualitätsentwicklung des Arbeitsbereichs Frühförderung / Frühkindliche Bildung von besonderer Bedeutung.

3.3. Schulische Bildung

3.3.1. Sonderpädagogischer Dienst

Im Zusammenhang mit der Stärkung des Elternwillens, den Bemühungen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verstärkt in allgemeinen Schulen zu erziehen und zu bilden, aufgrund der frühen Diagnose der Hörschädigung (Neugeborenen-Hörscreening), tiefgreifender Veränderungen in der medizinischen Versorgung (Cochlea Implantat) und der Hörgerätetechnik (leistungsstarke Hörsysteme) sowie durch intensive Frühpädagogik besuchen immer mehr Schüler mit Hörschädigung die Schule an ihrem Heimatort. Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg die Zahl der integrativ beschulten hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen die Zahl derjenigen in den Schulen für Hörgeschädigte übersteigt. Sie haben als hörgeschädigte Kinder und Jugendliche ebenso wie ihre Eltern und Lehrkräfte Anspruch auf ein hörgeschädigtenpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Die im Sonderpädagogischen Dienst tätigen Hörgeschädigtenpädagogen haben den Auftrag, die schulischen Rahmenbedingungen vor Ort zu optimieren und Schüler, Eltern und Lehrkräfte über die Hörschädigung und insbesondere auch über daraus folgende Konsequenzen für die Kommunikation und den Unterricht zu informieren und kontinuierlich zu beraten, um die Erfüllung des Anspruchs der Schüler auf möglichst barrierefreie Eingliederung und Teilhabe zu begünstigen. Dabei sind zentrale Ziele, Kinder und Eltern ressourcengeleitet zu stärken, Schüler zu begleiten sowie Lehrkräften der allgemeinen Schule hörgeschädigtenpädagogische Kompetenzen zu vermitteln und in Hinblick auf passgenaue Maßnahmen zum Nachteilsausgleichs zu beraten. Übergänge aus der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung in die Primarstufe, von der Primarstufe in die Sekundarstufe sowie der Übergang in die Berufliche Bildung und das Studium sollten besonders intensiv begleitet werden.

Darüber hinaus bieten die Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Dienste Fortbildungen zu unterrichtsrelevanten hörgeschädigtenspezifischen Themen an. Sie arbeiten eng mit allen an der Erziehung und Bildung beteiligten Personen und schulischen Institutionen zusammen. Sie helfen bei der Erschließung und Nutzung regionaler Netzwerke, unterstützen die Schulen bei der Verbesserung der Raumakustik, nutzen, initiieren und koordinieren die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Hörakustikern, Mediziner, Therapeuten, Behörden und den Lehrern der allgemeinen Schule. Sie organisieren Begegnungsangebote und Informationsveranstaltungen für hörgeschädigte Schüler und deren Familien, die eine allgemeine Schule besuchen, und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Identitätsentwicklung. Einige Kinder und Jugendliche benötigen darüber hinaus individuelle Unterstützung, für die besondere Ressourcen im Sinne prozessorientierter Beratung notwendig sind, vor allem in den Entwicklungsbereichen Kommunikation, Umgang mit der eigenen Hörschädigung und Selbstsicherheit.

Insbesondere für die Gespräche mit den Schülern, Eltern und Pädagogen der allbildenden Schulen sind Beratungskompetenzen unerlässlich. Eine stärkere Berücksichtigung dieser Schlüsselqualifikation in der Ausbildung der Hörgeschädigtenpädagogen ist unbedingt notwendig.

Der Erfolg eines hörgeschädigten Schülers in der allgemeinen Schule hängt von ganz unterschiedlichen Faktoren ab. Dabei spielen insbesondere die Auswirkungen der Hörschädigung, die kognitive und kompensatorische Leistungsfähigkeit, personale Tugenden wie Einsatzbereitschaft, Fleiß, Pünktlichkeit, Toleranz, Belastbarkeit und andere Persönlichkeitsmerkmale des Schülers eine wichtige Rolle, aber auch die Einstellungen und Möglichkeiten der Eltern, Mitschüler, Lehrer und Schulleitung der allgemeinen Schulen sowie die der betreuenden Lehrkraft des Sonderpädagogischen Dienstes.

Die Verantwortung für den sach- und situationsgerechten Einsatz der Hörtechnik tragen Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam, wobei die hörgeschädigten Schüler im Laufe ihrer Entwicklung zunehmend mehr Selbstverantwortung in diesem Bereich übernehmen sollten. Sie werden dabei durch den Beratungslehrer des Sonderpädagogischen Dienstes unterstützt.

Bei allen Vorteilen, die die Beschulung der Schüler an ihrem Wohnort mit sich bringt, muss aber auch bedacht werden, dass die integrativ beschulten Schüler in der allgemeinen Schule normalerweise kaum Kontakte zu anderen hörgeschädigten Schülern knüpfen können. Selbst bei optimal gelungenen Integrationsabläufen wird dies von den Betroffenen häufig als belastender Faktor empfunden. Immer wieder nehmen einzelne hörgeschädigte Schüler aufgrund ihrer Hörschädigung eine Sonderrolle in der Klasse der allgemeinen Schule ein bzw. nehmen sich selbst in einer solchen Rolle wahr. Die häufig entstehenden ambivalenten Gefühle der Schüler und Eltern gegenüber der integrativen Beschulungsform gilt es von Seiten des Sonderpädagogischen Dienstes sensibel aufzufangen - eine Leistung, die großes Einfühlungsvermögen und Kompetenzen in Gesprächsführung verlangt. Aus diesem Grund

müssen verstärkt entsprechend ausgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter der Sonderpädagogischen Dienste angeboten werden.

3.3.2. Sonderpädagogische Bildungsangebote im gemeinsamen Unterricht

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen basiert auf der Akzeptanz von Anderssein und Verschiedenheit sowie dem Umgang mit Vielfalt und sieht darin eine gesellschaftliche Verpflichtung und Aufgabe. Die Diversität der Schüler wird als Bildungschance verstanden und schließt unterschiedliche Hörfähigkeiten sowie Kommunikationsformen, verschiedene Lernvoraussetzungen und ungleiche soziale Kompetenzen sowie verschiedene soziokulturelle Hintergründe der Schüler mit ein.

Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Hörschädigung in unterschiedlichen Organisationsformen, in Gruppen oder einzeln, stellt einen wichtigen Wegbereiter der Inklusion dar. Durch den Abbau von Bildungsbarrieren werden in einem erweiterten Bildungsverständnis Aktivität und Teilhabe verstärkt möglich. Durch den gemeinsamen Unterricht können die Schüler zum Beispiel durch kooperatives Lernen ihre Kernkompetenzen weiter entwickeln.

Im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts ist Barrierefreiheit sicherzustellen. Dazu gehören neben spezifischen pädagogischen Maßnahmen eine optimale hörtechnische Ausstattung, gute Raumakustik und eine Verringerung des Störschalls.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass inklusive Bildungsangebote unabhängig vom Schweregrad der Hörschädigung wahrgenommen werden können. Durch den umfassenden Kompetenztransfer werden veränderte Bildungsinhalte und Kompetenzerweiterungen auf der Ebene der Schüler, der Pädagogen und der Eltern ermöglicht. Weiterhin wird deutlich, dass die Gesamtleistung der Klasse sowie die sozial-emotionale Entwicklung der Schüler durch den gemeinsamen Unterricht positiv beeinflusst werden können.

Inklusion erfordert Schulentwicklung auf unterschiedlichen Ebenen und schließt die Kompetenzerweiterung der Pädagogen, die Weiterentwicklung und Evaluation von Team-Teaching-Konzepten sowie die prozessorientierte Kooperation mit Schulträgern, Kostenträgern und der Schulverwaltung ein.

Zukünftige Inklusionsdiskussionen werden sich mit Fragen der Frühen Bildung, der Einbeziehung gebärdensprachlicher Konzepte sowie des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit unterschiedlichen Behinderungserfahrungen auseinander setzen müssen.

3.3.3. Schule für Hörgeschädigte

In Baden-Württemberg gibt es Schulen für Hörgeschädigte mit und ohne Internat. Alle werden als Ganztagschulen geführt. Neben Frühförderung / Frühkindliche Bildung, Schulkindergarten und Sonderpädagogischem Dienst gibt es an den Standorten verschiedene Bildungsangebote entsprechend der Bildungsgänge Grundschule, Haupt- bzw. Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule und Schule für Geistigbehinderte. Die Grundschulzeit kann vier oder fünf Jahre umfassen.

Die Schulen sind in ein interdisziplinäres Netz eingebunden mit örtlichen und überregionalen Kliniken, Pädakustikern und anderen unterstützenden Diensten. Somit findet in den Bereichen Beratung, Diagnostik, Bildung und Therapie eine enge Kooperation mit wohnortnahen Institutionen statt. Alle Schulen für Hörgeschädigte sind als Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum in ihrer Region Ansprechpartner für Fragen der vorschulischen und schulischen Bildung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher.

Den Schulen für Hörgeschädigte in städtischer Trägerschaft ist kein Internat angegliedert. Sie ermöglichen eine weitgehend wohnortnahe Beschulung. Möglichkeiten zur Integration am Wohnort in Vereine und Freundeskreise sind somit gegeben.

Die langen täglichen Schulwege belasten die Schüler je nach Fahrstrecke unterschiedlich stark. Die Fahrt wird in der Regel von einem Fahrdienst organisiert. Daneben bewältigen viele Schüler der weiterführenden Schulformen ihren täglichen Schulweg alleine mit öffentlichen Verkehrsmitteln und stärken hierdurch Selbständigkeit und Selbstvertrauen. Die weitgehend wohnortnahe Beschulung ermöglicht eine intensive Begleitung der Berufsorientierung, Praxistage oder mehrwöchigen Betriebspraktika durch die Schule sowie eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Firmen, Unternehmen, Geschäften und Behörden.

Eine Schule für Hörgeschädigte mit Internat (Heimsonderschule) kann dann besucht werden, wenn ein entsprechender sonderpädagogischer Bildungsanspruch des Kindes vorliegt und kein geeignetes wohnortnahes Bildungsangebot zur Verfügung steht. Diese Schulen befinden sich für einige Schülerinnen und Schüler so weit vom Wohnort entfernt, dass sie nicht immer in vertretbarer täglicher Fahrzeit erreicht werden können. Schule und Internat stellen eine pädagogische Einheit dar. Sie sind den gleichen Leitzielen verpflichtet und arbeiten eng zusammen. Das Schülerinternat erfüllt einen familienergänzenden sozialpädagogischen Auftrag, arbeitet in enger Abstimmung mit den Eltern und ist wichtiger Teil des sonderpädagogischen Gesamtverständnisses. Viele Kinder und Jugendliche können dort ihre Persönlichkeit entwickeln und erleben sich als Teil einer Behindertengemeinschaft. Dies stärkt ihre Ich-Identität in besonderem Maße.

Neben allgemeinen erzieherischen Aufgaben liegen die wesentlichen Schwerpunkte in den Bereichen Integration und Kommunikation. Die persönliche Kommunikationskompetenz der Schüler gilt es ständig zu entwickeln. Wortschatzerweiterungen und die Stabilisierung der grammatikalischen Strukturen in regelmäßigen, immer wiederkehrenden täglichen Kommunikationssituationen bieten sich hierfür ebenso an wie die tägliche Einbeziehung der Printmedien. Gruppenbesprechungen dienen auch der Einübung rücksichtsvollen Kommunikationsverhaltens. Die eigenständige Planung und Organisation von Unternehmungen, das selbstständige Zubereiten von Mahlzeiten sind gleichermaßen gute Vorbereitungen auf ein eigenständiges Leben wie die gezielte Herbeiführung von Kontakten mit Jugendlichen und Erwachsenen in ortsansässigen Vereinen als „Öffnung nach außen“. Das Internat bietet neben den einzelnen Gruppenaktivitäten auch vielfältige andere unterrichtsergänzende Fördermöglichkeiten, die in der Gesamtheit abgestimmt und organisiert sind.

Nach den gleichen Grundsätzen der ergänzenden Förderung erfolgt die Betreuung der täglich am Nachmittag wieder nach Hause fahrenden Schüler im Rahmen von Tagesfördergruppen. Auch dies geschieht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften auf Grundlage individueller Förderpläne.

Das Internatsleben bereitet hörgeschädigten Schülern oftmals Trennungsprobleme. Auch die Eltern akzeptieren und beschreiten nur schwerlich den Weg der Sonderbeschulung in der weit entfernten Internatsschule. Bei fehlenden schulischen Alternativen suchen sie andere Möglichkeiten für ihr Kind, vor allem in der Einzelintegration, in Schulen für Sprachbehinderte oder in Förderschulen, aber wohnortnah und familienorientiert. Deshalb sind die sich entwickelnden dezentralen wohnortnahen Bildungsangebote für solche hörgeschädigten Kinder und Jugendliche, die einem lautsprachlichen Unterricht folgen können eine Notwendigkeit, will man ihnen nicht behinderungsgerechte Entwicklungs- und Lebensperspektiven vorenthalten.

3.4. Berufliche Bildung

Die Berufliche Bildung ist ein weiterer Kernbereich in der Qualifizierung von hörgeschädigten Jugendlichen. Nach Abschluss der allgemein bildenden Schulen gibt es ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die Schüler, Wege in die Berufliche Bildung zu beschreiten. Im Wesentlichen sind dies: die Entscheidung für eine duale Berufsausbildung, für den Besuch einer beruflichen Vollzeitschule oder für ein Studium. Die duale Berufsausbildung und die

berufliche Vollzeitschule können sowohl in einer spezialisierten Sondereinrichtung (z.B. Berufsbildungswerk) oder auch als integrative bzw. wohnortnahe Maßnahme erfolgen. Der Übergang von der allgemein bildenden Schule in die verschiedenen Wege der beruflichen Bildung wird durch Kooperation mit kompetenten Partnern der allgemein bildenden Schulen, der Agentur für Arbeit, der Betriebe und spezialisierten Sondereinrichtungen begleitet und gesichert.

Die duale Berufsausbildung ist eine große Errungenschaft des deutschen Bildungssystems. Sie kann in speziellen Berufsbildungswerken erfolgen, die fachlich, organisatorisch und personell auf die Bedürfnisse von Jugendlichen mit Hörschädigung ausgerichtet sind, oder als kooperative Maßnahme mit Betrieben bzw. Schulen durchgeführt werden. In einem Berufsbildungswerk sind die dualen Partner, Ausbildung und Schule, unter einem Dach und können somit im direkten Austausch eine hohe Qualität in der Ausbildung gewährleisten. Durch die Angebote, die zusätzlich durch das angeschlossene Internat gemacht werden, wird eine ganzheitliche Förderung der Jugendlichen ermöglicht. Individuelle Lösungen und enge Zusammenarbeit mit Betrieben sowie den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern garantieren einen hohen Ausbildungsstandard. Zudem unterstützt diese Vernetzung eine mögliche Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung.

Dank der Existenz von Spezialeinrichtungen besteht eine hohe Sicherheit für junge Menschen mit Hörschädigung, die ausbildungswillig und ausbildungsfähig sind, einen Ausbildungsplatz zu bekommen und einen fundierten Berufsabschluss zu erreichen. Neben der dualen Ausbildung gibt es die Möglichkeit, eine berufliche Vollzeitschule zu besuchen. Ziel der beruflichen Vollzeitschulen ist es zum einen, die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld einer Ausbildung für den Beruf und die besonderen Anforderungen der Arbeitswelt kompetent zu machen. Zum anderen vermitteln sie berufliche Grundfertigkeiten und für das Erwerbsleben notwendige Tugenden. Weiterhin können Schulabschlüsse nachgeholt oder abgelegt werden. Die beruflichen Vollzeitschulen unterstützen somit die hörgeschädigten Schüler darin, eine höhere Allgemeinbildung, gezielte berufliche Kompetenzen und höhere Schulabschlüsse zu erhalten. Das durchlässige System an Wegen zur beruflichen Qualifikation eröffnet den Jugendlichen eine Vielfalt an Möglichkeiten. Ihre Chancen, auf dem allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu bestehen, werden nachhaltig gestärkt. Die Berufsschule für Hörgeschädigte ermöglicht auch hörgeschädigten Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben vor Ort die Chance auf eine qualifizierte Förderung.

In den letzten Jahren wurden zunehmend hörgeschädigte Schüler in Regelberufsschulen und in allgemeinen Betrieben wohnortnah in ihrer Ausbildung begleitet. Dabei übernimmt der Sonderpädagogische Dienst die schulische Begleitung. Die betrieblich-sozialpädagogische Begleitung wird durch die Agentur für Arbeit gesichert. Somit ist ein breiter Zugang für hörgeschädigte Schüler zu sehr vielen Berufen möglich geworden.

Die Berufsbildungswerke für Hörgeschädigte in Deutschland und ihre angeschlossenen Schulen haben sich auf Qualitätsstandards verständigt. Diese werden durch ein unabhängiges Institut zertifiziert.

4. Kommunikationsformen

4. 1. Deutsche Lautsprache

Die elementare Bedeutung der deutschen Lautsprache zur aktiven Teilhabe an unserer Gesellschaft ist unumstritten. Der größte Teil der Schülerschaft mit Hörschädigung, der die Schule für Hörgeschädigte, die allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht, erhält ein an der Lautsprache orientiertes Bildungsangebot.

Kommunikationsbehinderungen, die durch Sprechfehler und fehlerhafte Lautbildung entstehen, erschweren die angestrebte Teilhabe und Aktivität. Sprecherziehung und

Artikulationsunterricht müssen daher grundlegende Bildungsangebote sein, um Kommunikationsbarrieren zu verhindern bzw. abzubauen.

Hörgeschädigtenpädagogen müssen daher in ihrer Ausbildung grundlegende Kenntnisse über Lautbildung, Sprechbahnung und Sprechkorrektur vermittelt werden, um die Schülerschaft beim Erwerb einer Lautsprachkompetenz, die barrierefreies Kommunizieren ermöglicht, unterstützen zu können.

Das Phonembestimmte Manualsystem (PMS)

Das PMS ist ein Manualsystem (nach Prof. Schulte), das durch verschiedene Lautgebärden eine Sprechlehrhilfe für die Phoneme der deutschen Sprache und eine visuell-motorische Unterstützung des Sprechens darstellt. Es wird zur Verdeutlichung der Aussprache im Unterricht oder beim Erlernen der Artikulation genutzt. Dabei werden durch die Lautgebärden sechs phonem-konstituierende Unterschiede angezeigt (Tonisierung, Zungenstellung, Bildungsart, Bildungsort, Dauer, unterschiedliche Stimmgabe).

4.2. Deutsche Gebärdensprache und manuelle Kommunikationsformen

Im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 27.04.2002 wurde die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Hörbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden (§6, Abs. 1-3).

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Dezember 2008 vom deutschen Bundestag und Bundesrat ratifiziert wurde, verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 24 Absatz 3 und 4, das Erlernen der Gebärdensprache zu fördern und Lehrkräfte entsprechend aus- und weiterzubilden.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte sind Orte, an denen Schülern mit einer Hörschädigung der Erwerb von und die Kommunikation in Deutscher Laut- und Schriftsprache sowie Deutscher Gebärdensprache (DGS) ermöglicht wird. Sie bieten gebärdensprachlich orientierten Schülern eine Plattform für den Austausch in DGS und ermöglichen die Weitergabe von Elementen der Gebärdensprachkultur. Schüler, die DGS als Erstsprache erlernt haben, erweitern ihre Kompetenz im Gebärdensprachunterricht und erlernen die Deutsche Laut- und Schriftsprache. Schülern, die lautsprachlich aufgewachsen sind, wird die Möglichkeit geboten, DGS als Fremdsprache zu erlernen.

Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist eine visuell-motorische eigenständige Sprache, die sich aus der Gehörlosenkultur entwickelt hat. Die Grammatik unterscheidet sich grundlegend vom gesprochenen und geschriebenen Deutsch. In bilingualen Unterrichtskonzepten werden Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Laut- und Schriftsprache als Zielsprachen eingesetzt.

Neben der vollwertigen Sprache DGS wurden in der Hörgeschädigtenpädagogik weitere manuelle Kommunikationsformen für unterschiedliche pädagogische Zwecke entwickelt, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)

Beim lautsprachbegleitenden Gebärden werden zur gesprochenen Sprache Gebärden als Verständnishilfe hinzugefügt. Die Wortreihenfolge der Deutschen Lautsprache bleibt dabei erhalten. LBG sollen die Grammatik der Lautsprache sichtbar machen. Jedoch wird der natürliche Sprachfluss durch das Sprechen und Gebärden jedes einzelnen Wortes erschwert.

Lautsprachunterstützende Gebärden (LUG)

Lautsprachunterstützende Gebärden werden vereinzelt, als sinnunterstützende visuell-motorische Zeichen parallel zur deutschen Lautsprache verwendet. Schülern sollen LUG das Sprachverständnis erleichtern.

Das Graphembestimmte Manualsystem (GMS)

Das Graphembestimmte Manualsystem, auch Fingeralphabet genannt, ist an den Graphemen der Schriftsprache orientiert. Einzelne Buchstaben und Buchstabenverbindungen werden von Handzeichen repräsentiert.

Das GMS wird vorwiegend zum Buchstabieren von Namen und Fachbegriffen benutzt.

„Um eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ (Art. 24 (3) VN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, D 2008) zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die an der Erziehung und Bildung hörgeschädigter Schüler beteiligten Mitarbeiter Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache besitzen, damit sie mit Schülern, die DGS benutzen, differenziert kommunizieren und sinnvoll pädagogisch agieren können.

Zur Qualitätssicherung im Fach DGS ist es notwendig, Kollegen mit Hörschädigung und Gebärdensprachkompetenz als Muttersprachler einzubinden. Gemeinsam mit den gut hörenden Kollegen werden Konzepte für DGS als Unterrichtsfach und für den bilingualen Unterricht entwickelt.

In der Lehrerausbildung muss Deutsche Gebärdensprache verpflichtend angeboten werden, um Lehrer zu befähigen, mit gebärdensprachlich kommunizierenden Eltern oder Schülern in Kontakt treten zu können. Regelmäßige Weiterbildungskurse an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte gehören zum Fortbildungsstandard, damit für die individuellen Kommunikationsmöglichkeiten der Schüler ein passendes Angebot zur Verfügung gestellt wird, wie es der Entwurf des Bildungsplanes der Schule für Hörgeschädigte 2010 vorsieht.

5. Einsatz technischer Hilfen im Unterricht

Der Einsatz technischer Hilfen wie Hörgeräte, Cochlea Implantate (CI) und FM- bzw. Klassenhöranlagen ist im Unterricht mit hörgeschädigten Schülern, unabhängig von ihrem Lernort, Standard. Grundvoraussetzung für eine den potenziellen Möglichkeiten des hörgeschädigten Kindes entsprechende Hörentwicklung ist eine optimale Versorgung mit apparativen Hilfen. Um dies auch im Unterricht zu gewährleisten, muss jeder Hörgeschädigtenpädagoge über bestimmte Basiskompetenzen im Bereich der Pädagogischen Audiologie verfügen und sich in diesem Bereich kontinuierlich fortbilden. In jedem Unterrichtsraum müssen sowohl die notwendigen Prüfmaterialien (Stethoclip, Batterieprüfgerät, Puster, CI-Abhörkabel) als auch die Quick-Check-Programme für Hörgerätekontrolle, CI-Kontrolle und FM- bzw. Klassenhöranlagen-Kontrolle für die tägliche Überprüfung vorhanden sein.

Basiskompetenzen im Bereich technischer Hilfen:

Der Hörgeschädigtenpädagoge...

- kennt den aktuellen Hörstatus seiner Schüler.
- kann das Hörverhalten seiner Schüler beurteilen.
- kann die Qualität der hörtechnischen Versorgung beurteilen und ggf. kritisch hinterfragen.

- überprüft täglich vor Schulbeginn zusammen mit seinen Schülern die Funktionsfähigkeit der apparativen Hilfen.
- kann die Lautdiskriminationsfähigkeit seiner Schüler überprüfen (z.B. Ling-Test).
- setzt die FM- bzw. Klassenhöranlage im Unterricht regelmäßig und situationsangemessen ein.
- leitet bei technischen Problemen umgehend die notwendigen Maßnahmen ein.
- bildet sich in diesem Bereich regelmäßig fort.

Einsatz von FM- und Klassenhöranlagen

FM- bzw. Klassenhöranlagen sind Grundvoraussetzung dafür, hörgeschädigten Schülern das Hören und Lernen zu erleichtern, indem die relevante Information störungsfrei übertragen wird.

FM- bzw. Klassenhöranlagen sollten immer dann genutzt werden, wenn hörgeschädigte Schüler akustische Informationen sicher und vollständig aufnehmen sollen, z.B. in einem Unterrichtsgespräch, bei einem Lehrer- oder Schülervortrag, bei Arbeitsanweisungen, beim Vorlesen eines Textes, bei einer Schüler-Präsentation. Grundvoraussetzung für einen ressourcenorientierten, dialogischen Unterricht ist der Einsatz mehrerer Sender, wie z. B. eine aus zwei Sendern bestehende Teamteaching-Anlage oder ein zusätzliches Mikrofon, das durch Schüler herumgegeben werden kann. So können auch Schüler-Dialoge optimal verstärkt und *positive Beziehungserfahrungen* der Schüler untereinander begünstigt werden

6. Pädagogische Audiologie

6.1. Grundlagen der Pädagogischen Audiologie

Die Pädagogische Audiologie als zentrale Säule einer zeitgemäßen Hörgeschädigtenpädagogik spielt bei der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung eine entscheidende Rolle. Sie ist unerlässlich für eine Diagnostik im Sinne einer Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) und Grundlage einer qualitativ anspruchsvollen und damit den heutigen Chancen von Kindern und Jugendlichen gerecht werdenden Hörgeschädigtenpädagogik. Dementsprechend muss die Pädagogische Audiologie als fester Bestandteil in den Schulen und Beratungsstellen für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche institutionalisiert sein. Diese sind so auszustatten, dass sie sächlich und personell in der Lage sind

- die periphere Hörfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen zu überprüfen.
- eine Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) in Abgrenzung zu anderen Teilleistungsstörungen im interdisziplinären Team zu diagnostizieren.
- die Effektivität der apparativen Versorgung wie beispielsweise die der Hörgeräte oder Cochlea Implantate von Kindern und Jugendlichen umfassend zu überprüfen und den pädagogischen Nutzen im täglichen Einsatz kritisch zu hinterfragen.
- technische Hörhilfen wie beispielsweise Hör-Sprechanlagen (FM-Anlagen) auf ihre Effektivität hin zu überprüfen und eine Neu-Anpassung zu veranlassen.

Dazu ist die technische Ausstattung stets auf ihre Aktualität bzw. Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen, um den allgemein gültigen Standards zu entsprechen.

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Pädakustikern, Technikern, Medizinern und gegebenenfalls Psychologen ist notwendig, ebenso mit anderen Hörgeschädigtenpädagogen der Schule, des Sonderpädagogischen Dienstes und der Frühförderung.

6.2. Besonderheiten, Zielsetzung und Praxis der Pädagogischen Audiologie

Vor dem Hintergrund der oben genannten Interdisziplinarität sind die Aufgaben der Pädagogischen Audiologie im Kontext einer Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) zu sehen. Dabei darf der Zusammenhang mit den Bereichen Phoniatrie und Pädaudiologie, HNO-Heilkunde und Hörgeräteakustik nicht aus den Augen verloren werden.

Die Pädagogische Audiologie wird von Personen mit hörgeschädigtenspezifischer Ausbildung durchgeführt. Besondere Kenntnisse von Entwicklungs- und Bildungsprozessen sowie praktische pädagogische Erfahrungen sind notwendig, um die Hörfähigkeit des Kindes einschätzen zu können. Die Interpretation der diagnostischen Informationen geschieht vor dem Hintergrund

- der Hör-, Sprech- und Sprachkompetenz,
- der kognitiven Fähigkeiten,
- der Dialogfähigkeiten,
- des allgemeinen Entwicklungsstandes,
- möglicher zusätzlicher Auffälligkeiten oder Mehrfachbehinderungen.

Neben der hohen Fachkompetenz steht der Pädagoge den Eltern vor allem auch mit einer ausgebildeten, sensiblen Beratungskompetenz zur Seite.

Eine Pädagogische Audiologie muss dialoggeleitet sein. Es gilt, eine Beziehung zum Kind aufzubauen und dabei den Blickkontakt zu beachten. Altersabhängig wird den Bedürfnissen des Kindes gefolgt, beispielsweise sollte die Möglichkeit bestehen, in einer Spielsituation auf dem Boden zu audiometrieren. Der akustische Stimulus (Wort, Ton) wird zuvor angekündigt (Ankerschall) und das Kind darin bestärkt, die Aufgabe schaffen zu können.

Die Pädagogische Audiologie findet in speziell dafür kindgerecht eingerichteten Räumlichkeiten statt. Das Kind ist in der Testsituation umgeben von vertrauten Bezugspersonen aus Familie, Frühförderung / Frühkindlicher Bildung oder Schule. So können Beziehung und dialogisches Miteinander gelingen.

Diese dialoggeleitete und kindgerechte Vorgehensweise sichert die optimale Entwicklung der Hörfähigkeit des Kindes und des Jugendlichen unter Berücksichtigung seiner individuellen Gesamtentwicklung.

Bei regelmäßigen Kontakten wird die Hörleistung des Kindes oder des Jugendlichen bezogen auf die jeweilige Entwicklung bzw. das Lebensalter betrachtet und es können wichtige Impulse für die Weiterentwicklung dialogischer Prozesse gesetzt werden. So entwickelt sich eine pädagogische Grundhaltung, die im Zusammenwirken mit den Eltern und dem jeweiligen sich verändernden Umfeld von Kindergarten und Schule die heranwachsende Persönlichkeit als Mittelpunkt des pädagogisch-audiologischen Handelns sieht.

7. Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen

7.1. Problemstellung, Definition und Lokalisation

Die Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS) umfassen Beeinträchtigungen im Prozess des zentralen Hörens. Die Einordnung der AVWS in medizinische Klassifikationssysteme wird kontrovers diskutiert, ist aber mittlerweile in der ICD 10 aufgenommen worden.

Diese Diskussion ist durch das komplexe anatomisch-physiologische Ursachen- und Erscheinungsbild bedingt. Es bezieht sich einerseits auf basale neuronale Funktionszusammenhänge, andererseits auf höhere kortikale Funktionen.

Während der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung werden die Schallereignisse durch das Gehirn ausgewertet. AVWS bedeutet

- die fehlerhafte Auswertung von korrekt einlaufenden Informationen aus dem primären Hörorgan (Ohr) und / oder

- unzureichende Verknüpfungen mit gespeicherten Erfahrungen und gleichzeitig einlaufenden Informationen aus anderen Sinnessystemen.

Für die medizinisch-pädaudiologische Bewertung der AVWS ist die anatomische Lokalisation der physiologischen Prozesse von Bedeutung.

Die *auditive Verarbeitung* von Schallereignissen findet im neuronalen Leitungssystem von Hörnerv, Stammhirn und Mittelhirn statt. Als Beispiel sei hier die Signal-Störgeräuschbefreiung genannt.

Die *auditive Wahrnehmung* vollzieht sich in der Hirnrinde (Kortex). Ein Beispiel hierfür ist die auditive Speicherung.

Die auditive Verarbeitung steht eher für die Weiterleitung und Verschaltung von Hörreizen, die auditive Wahrnehmung bedeutet deren Aufbereitung und Auswertung.

7.2. Schülerschaft

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich Kinder und Jugendliche, denen eine AVWS zugeschrieben wird, vorwiegend an allgemeinen Schulen oder in Einzelfällen auch an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte sowie an Schulen für Sprachbehinderte finden. Die Schüler sind zum Teil mit Höranlagen versorgt, die durch ein frequenzmoduliertes Sende- und Empfängersystem (FM) die Stimme des Lehrers konstant in der gleichen Entfernungslautstärke direkt an das Ohr des Schülers übertragen.

Die Gruppe der Schüler mit Verdacht auf AVWS stellt sich sehr heterogen dar. Dies ist bedingt durch die wissenschaftlich nicht eindeutig definierten Erscheinungsbilder und deren unterschiedlich gehandhabte Diagnostik.

Es gibt unscharfe Grenzen zu einer Lernbehinderung oder einer Aufmerksamkeits-Defizitstörung. Da beide oben genannten Beeinträchtigungen häufig mit einer Vielzahl von Teilleistungsstörungen einhergehen, ergeben sich durch ungenau definierte Diagnoseverfahren und deren Bewertung Unsicherheiten in der Beschulung.

7.3. Diagnostik:

Das Konsensuspapier der Deutschen Gesellschaft für Phonologie und Pädaudiologie (DGPP) von 2008 stellt fest, dass zur differenzierten diagnostischen Gesamtbewertung grundsätzlich medizinische, pädagogisch-audiologische und psychologische Daten zu ermitteln sind.

- Im Prozess einer AVWS-Diagnostik muss zunächst eine periphere Hörschädigung ausgeschlossen werden.
- Des Weiteren muss eine Intelligenzdiagnostik durchgeführt werden, wobei der sprachfreie Quotient im Durchschnitt liegen muss.
- Nur bei unauffälligem peripheren Hören und nicht eingeschränkter kognitiver Leistung werden durch eine Reihe von pädagogisch-audiologischen Untertests die zentralen Funktionen des Hörens untersucht.

Es erfolgte bisher noch keine einheitliche Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von auffälligen Untertests für einen positiven Befund einer AVWS. Es werden in der Regel signifikante Auffälligkeiten in mindestens drei Tests als wesentlich für einen Befund angesehen.

7.4. Diskussion:

Die Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie (DGPP) bezieht in die Definition der AVWS sowohl die basalen neuronalen Verarbeitungsstörungen als auch die höheren kortikalen Wahrnehmungsleistungen mit ein. Im Gegensatz dazu grenzt die nordamerikanische American Speech and Hearing Association (ASHA) das Störungsbild auf die Leistungen der auditiven Dekodierung, also der Verarbeitung, ein.

Ausgeschlossen werden innerhalb dieser Definition Einschränkungen höherer kognitiver Funktionen.

Sie sollen hier nur dann einbezogen werden, wenn sie gemeinsam, möglicherweise sekundär als Folgeerscheinung, mit den oben genannten basalen Funktionen auftreten. Die skizzierte Diskussion ist einerseits in Bezug auf die Beschulungsmöglichkeiten für die Betroffenen und andererseits in Bezug auf Kostenträger und damit Zuständigkeit von Kultus- oder Sozialministerium relevant.

Die Frage des Unterstützungsbedarfs wird in Fachkreisen sehr kontrovers diskutiert.

Wünschenswert ist eine Einigung vor allem in Bezug auf die Schülerschaft, die von Region zu Region unterschiedlich wahrgenommen und betreut wird.

7.5. Therapeutische und pädagogische Interventionen

Ungeachtet der noch nicht zum Ende gekommenen Diskussion lassen sich aufgrund der bisherigen Erkenntnisse drei wesentliche Gruppen therapeutischer und pädagogischer Interventionen ausmachen:

- Interventionen zur Verbesserung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung. Hiermit sind alle *Verfahren zur Optimierung von Teilfunktionen* in Bezug auf Sprachaufnahme und Sprachverarbeitung zusammengefasst.
- Verfahren zur *Kompensation gestörter Funktionen*, zum Beispiel metakognitive und metalinguistische Verfahren.
- Maßnahmen der *Kompensation zur Verbesserung der akustischen Signalqualität*, zum Beispiel in Bezug auf Signal-/Störschallverhältnisse oder die Gruppengröße. Dazu gehören auch technische Hilfsmittel wie die oben genannten FM-Anlagen.

Wesentlich ist eine fallbezogene Klärung, die in Bezug auf Therapiebedarf, geeignete pädagogische Maßnahmen und Bildungsort dem einzelnen Kind gerecht wird. Interdisziplinäre Fragestellungen verlangen interdisziplinäre Konzepte und individuelle pädagogische Zugangsweisen, welche für die betroffenen Schüler weiterhin sichergestellt werden müssen.

8. Ausbildung der Hörgeschädigtenpädagogen

Die Ausbildung zum Hörgeschädigtenpädagogen in Baden-Württemberg gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen: Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg (Erste Phase) und den anschließenden achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienst an einem der drei Sonderschulseminare in Heidelberg, Freiburg oder Stuttgart (Zweite Phase). Die Spezifizierung auf die *Fachrichtung Hörgeschädigtenpädagogik* erfolgt innerhalb des Studiums an der Pädagogischen Hochschule durch Wahl als Erst- oder Zweitfach. Im Vorbereitungsdienst wird die Ausbildung in den beiden sonderpädagogischen Fächern vertieft, wobei die Erstfachrichtung mit einem zeitlichen Umfang von zwölf Monaten ein deutlich größeres Gewicht erhält.

In der beruflichen Praxis werden die angehenden Hörgeschädigtenpädagogen je nach Angebotsstruktur der jeweiligen Einrichtung für Hörgeschädigte in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Neben dem Unterricht in verschiedenen Schulformen und Bildungsgängen (Grundschule, Hauptschule / Werkrealschule, Realschule, Berufliche Schulen, Gymnasium, Förderschule, Schule für Geistigbehinderte etc.) sind die Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle, die Frühförderung / Frühkindliche Bildung, der Schulkindergarten oder der Sonderpädagogische Dienst zentrale Wirkungsfelder mit jeweils sehr spezifischen Anforderungsprofilen, Zuständigkeiten und Organisationsformen.

Angehende Hörgeschädigtenpädagogen müssen folglich auf die Tätigkeit in sehr unterschiedlichen und komplexen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern vorbereitet werden.

Im Rahmen der Ausbildung müssen fundierte (sonder-)pädagogische und insbesondere hörgeschädigtenspezifische Fachkenntnisse - vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes in Neurophysiologie, Linguistik, Medizin, Hörakustik, Psychologie und Pädagogik - erworben und spezifische Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Diagnostik, Pädagogische Audiologie, Hörtechnik, systemische Beratung, Rehabilitation, hörgeschädigtenspezifischer Unterricht und spezifische hörgeschädigtenpädagogische Förderung, Kooperation und Inklusion entwickelt werden.

Die Heterogenität der Gruppe junger Menschen mit Hörschädigungen erfordert darüber hinaus fundierte Kenntnisse und Kompetenzen im Einsatz verschiedener Kommunikationsmittel und damit teilweise konkurrierender hörgeschädigtenspezifischer Bildungskonzepte.

Weiterhin muss die Förderung der Identitätsentwicklung im Kontext der Hörschädigung in den Fokus genommen werden.

Die Ausbildung muss diesen Anforderungen gerecht werden. Insbesondere die Vorbereitung auf die außerunterrichtlichen Handlungsfelder Pädagogische Audiologie, Frühförderung / Frühkindliche Bildung und Sonderpädagogischer Dienst sowie die Verfügbarkeit von gesicherten Kenntnissen im Umgang mit Hörhilfen und manuellen Zeichensystemen bedürfen einer entsprechenden Gewichtung und gesicherter Erprobungsräume im Rahmen von Praktika und / oder anderen Leistungsnachweisen.

Zur Sicherung und Erweiterung der Ausbildungsqualität bedürfen die Ausbildungsinhalte der ersten und zweiten Phase der gezielten Verzahnung. Regelmäßige Kooperationen der Bildungseinrichtungen und eine institutionalisierte Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule und der drei Sonderschulseminare sind unverzichtbar und unbedingt zu intensivieren.

9. Fortbildung

Die regionalen Lehrerfortbildungen bieten Weiterbildungen für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen und an Sonderschulen an. Diese Fortbildungsangebote werden in hohem Maße auch von den Kollegien an Hörgeschädigtenschulen genutzt. Themenschwerpunkte wie Beratung oder Supervision müssen in ausreichendem Maße auch über die regionalen Angebote abgedeckt werden. In Bezug auf hörgeschädigtenspezifische Fragestellungen sind die Schulen für Hörgeschädigte aber weitgehend auf überregionale Angebote angewiesen, die von den Hörgeschädigtenschulen selbst, von der Landesakademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Baden-Württemberg (z.B. Fortbildungs Kooperation der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern) und in hohem Maße vom Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH) unterstützt oder angeboten werden. Dies betrifft Fortbildungsangebote für die Bereiche Pädagogische Audiologie, Frühförderung / Frühkindliche Bildung, Sonderpädagogischer Dienst und schulische Bildung. Um einige Beispiele zu nennen, gibt es hier den Arbeitskreis Pädagogische Audiologie, die Frühfördertagung, die Tagung für Hörerziehung (*Feuersteintagung*), den Kooperationstag für Kollegen, die im Sonderpädagogischen Dienst arbeiten, die Bodenseeländertagung, den BDH-Bundeskongress, auf Schulleitungsebene die Direktorenkonferenzen sowie verschiedene Fachtagungen zu hörgeschädigtenspezifischen Fragestellungen. Auch die Teilnahme an interdisziplinären Fachtagungen aus den Bereichen der technischen Hörhilfen wie Hörgeräte, CI oder Klassen-Hörsprechanlagen oder der Medizin und therapeutischen Berufe, sind wesentlicher Bestandteil einer zwingend notwendigen Weiterbildung, die zurzeit von den Kollegien weitgehend privat finanziert wird.

10. Entwicklungsaufgaben und Erfordernisse

Für die Weiterentwicklung methodisch-didaktischer Konzepte:

- Unterrichtsentwicklung muss im Zentrum von Schulentwicklung stehen.
- Kollegien müssen Kriterien und Indikatoren eines ressourcenorientierten Unterrichts vereinbaren, gemeinsame Unterrichtsvorhaben planen, kooperative Lernformen einüben, das Methodenrepertoire erweitern, den Unterrichtsprozess und seine Ergebnisse kontinuierlich evaluieren.

Für die Frühförderung / Frühkindliche Bildung:

- Dialogische Konzepte für Kinder und ihre praktische Umsetzung müssen vom Zeitpunkt der Geburt an weiterentwickelt werden.
- Flexibilität der Bildungsangebote und Wahlmöglichkeit für die Eltern sind zu gewährleisten.

- Schulkindergärten der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren müssen wichtige Bestandteile des Angebots bleiben.
- Inklusive Bildungsangebote für Kinder mit Hörschädigung müssen auch für das Kindergartenalter ermöglicht werden.
- Der Begriff Frühpädagogik in Ablösung des Begriffs Frühförderung ist zu diskutieren.
- Größtmögliche Kontinuität im Personaleinsatz und ein hohes Maß an Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit müssen gesichert werden.
- Erwachsene mit Hörschädigung und Elternverbände hörgeschädigter Kinder müssen einbezogen werden.
- Konzepte für die besonderen Bedürfnisse der guthörenden Kinder gehörloser Eltern müssen erarbeitet und entsprechende Angebote bereit gestellt werden.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Pädakustikern, Logopäden, Ergotherapeuten und Medizinern ist abzusichern.
- Supervision als Möglichkeit der reflektierenden Prozessbegleitung für die Mitarbeiter in der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung ist zu schaffen.
- Die Ressourcen für Frühförderung / Frühkindliche Bildung müssen bedarfsgerecht bereit gestellt werden.
- Für die Arbeit in der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung sind alle sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für den Sonderpädagogischen Dienst:

- Für Schüler mit Hörschädigung an allen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Sonderschulen und an allen beruflichen Schulen muss eine verlässliche und kontinuierliche Beratung und Begleitung sichergestellt werden.
- Die Ressourcen für den Sonderpädagogischen Dienst müssen bedarfsgerecht bereitgestellt werden.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Pädakustikern, Logopäden, Ergotherapeuten und Medizinern ist abzusichern.
- Größtmögliche Kontinuität im Personaleinsatz und ein hohes Maß an Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit müssen gesichert werden.
- Supervision als Möglichkeit der reflektierenden Prozessbegleitung für die Mitarbeiter ist zu schaffen.
- Für die Arbeit des Sonderpädagogischen Dienstes sind alle sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für sonderpädagogische Bildungsangebote im gemeinsamen Unterricht:

- Die Eltern müssen bei der Wahl zwischen verschiedenen Bildungsangeboten für ihre Kinder mitentscheidend einbezogen sein.
- Voraussetzungen für einen wechselseitigen Kompetenztransfer zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pädagogen müssen operationalisiert und verankert werden.
- Teamfähigkeit muss als Kernkompetenz in der ersten und zweiten Phase der Ausbildung zum Pädagogen ebenso berücksichtigt werden wie das Lernen in kooperativen Kontexten.
- Bildungsbarrieren wie ungenügende raumakustische Bedingungen gilt es zu beseitigen.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Pädakustikern, Logopäden, Ergotherapeuten und Medizinern ist abzusichern.
- Für die Einrichtung inklusiver Bildungsangebote müssen bedarfsgerecht Sonderschullehrerstunden bereitgestellt werden.

Für die Schulen für Hörgeschädigte:

- Um dem Bildungsanspruch der Schüler mit Hörschädigung gerecht zu werden, muss in Schulen für Hörgeschädigte ein differenziertes und auf die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Bildungsangebot entsprechend aller Bildungsgänge bereitgestellt werden.

- Die Schulen für Hörgeschädigte müssen sich zu überregionalen Kompetenzzentren mit einem umfassenden Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungssystem weiterentwickeln und auch regionalisierte Bildungsangebote bereitstellen.
- Um den Bildungsauftrag einer Schule für Hörgeschädigte konsequent umzusetzen, ist als Form die Ganztageschule zwingend notwendig.
- Die Organisationsform Heimsonderschule ist für zentrale Angebote notwendig.
- Supervision als Möglichkeit der reflektierenden Prozessbegleitung für die Mitarbeiter ist zu schaffen.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Pädakustikern, Logopäden, Ergotherapeuten und Medizinern ist abzusichern.

Für die Sicherstellung hörgeschädigtenspezifischer Kommunikationsmittel:

- Deutsche Gebärdensprache muss im Bildungsangebot der Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte berücksichtigt werden.
- Der besondere Bildungsanspruch hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher erfordert die Weiterentwicklung didaktisch-methodischer Konzepte für den bilingualen Unterricht in Deutscher Laut- und Schriftsprache und Deutscher Gebärdensprache (DGS).
- Schulungsangebote in Deutscher Gebärdensprache sind für das gesamte pädagogische Personal der Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte zu gewährleisten.

Für den Einsatz technischer Hilfen :

- Basiskompetenzen der Lehrkräfte müssen in der Aus- und Weiterbildung gesichert werden.
- Qualitätsstandards bzgl. des optimalen Einsatzes von technischen Hilfen müssen an aktuellen Entwicklungen orientiert, festgelegt und eingehalten werden.
- Die Verfügbarkeit aller für die tägliche Kontrolle benötigten Hilfsmittel und Quick-Check-Programme muss jederzeit gewährleistet sein.

Für die Pädagogische Audiologie:

- Das Angebot eines Studienschwerpunktes zur dialoggeleiteten Pädagogischen Audiologie im Bereich der Frühförderung / Frühkindlichen Bildung für Kinder mit Hörschädigung muss eingerichtet werden. Gleiches gilt auch für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung im Schulalter.
- Die Möglichkeit einer Zusatzqualifikation in Theorie und Praxis der Pädagogischen Audiologie muss zur Qualitätssicherung in Fort- und Weiterbildung geschaffen werden.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit Pädakustikern, Logopäden, Ergotherapeuten und Medizinern ist abzusichern.

Für Schüler mit Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen:

- Es muss für alle Schülergruppen sichergestellt sein, dass die raumakustischen Bedingungen in allgemeinen Schulen eine störungsfreie Aufnahme und Verarbeitung von Sprache ermöglichen.
- Innerhalb der Lehrerausbildung muss der Fokus auch auf den Lehrer als Kommunikator gerichtet werden - klar strukturierte und akzentuierte Lehrersprache (Teacherese) muss selbstverständlich werden.
- Die Verantwortlichkeit für Schüler mit Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS) an allgemeinen Schulen muss geklärt werden.
- Im Einzelfall können diese Schüler den Sonderpädagogischen Dienst an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Hörgeschädigte in Anspruch nehmen oder eine Schule für Hörgeschädigte besuchen.

Für die Ausbildung der Hörgeschädigtenpädagogen:

- Die Ausbildung muss angehende Hörgeschädigtenpädagogen neben der unterrichtlichen Qualifizierung gezielt auf die Anforderungen in den außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern Frühförderung / Frühkindliche Bildung, Sonderpädagogischer Dienst und Pädagogische Audiologie vorbereiten. Insbesondere Beratungskompetenzen, fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in der Pädagogischen Audiologie und die sichere Verfügbarkeit verschiedener hörgeschädigtenspezifischer Kommunikationsmittel (wie LBG, LUG, DGS etc.) sind in der Angebotsstruktur der Ausbildungsstätten stärker zu verankern.
- Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Herausbildung von fachrichtungsspezifischen Kompetenzen müssen die Ausbildungsinhalte der Ersten und Zweiten Phase gezielter verzahnt und aufeinander abgestimmt werden. Regelmäßige Kooperationen der Ausbildungsstätten sind zu etablieren.
- Die Ausbildung in der Zweiten Phase wird neben der Begleitung durch die Ausbilder an den Sonderschulseminaren wesentlich von den betreuenden Mentoren an den jeweiligen Ausbildungsschulen getragen. Die Übernahme von Ausbildungsaufgaben ist zeitintensiv, anspruchsvoll und birgt ein hohes Belastungsrisiko. Die Mentorentätigkeit bedarf einer stärkeren Würdigung durch Erhöhung der Anrechnungsstunden und gezielter Unterstützung durch Mentorenqualifizierungen (fachrichtungs- und ausbildungsspezifische Fortbildungen und Supervisionsangebote).
- Um den Anforderungen des kommenden Bildungsplanes der Schulen für Hörgeschädigte in Baden-Württemberg (2011) und den Forderungen nach Inklusion und voller Teilhabe gerecht zu werden, benötigen die angehenden Hörgeschädigtenpädagogen während beider Ausbildungsphasen Angebote zur Qualifizierung in Deutscher Gebärdensprache und zur Qualifizierung für den Gemeinsamen Unterricht.
- Ebenso sind während der Ausbildung Angebote zur Sprech-, Sprach- und Kommunikationsförderung insbesondere der Einsatz sprechverbessernder Maßnahmen stärker zu berücksichtigen.

Für die Fortbildungen:

- Die Finanzierung von Fortbildungen nichtstaatlicher Träger durch den Arbeitgeber ist bedarfsgerecht zu sichern.
- Kontinuierliche Fortbildungsangebote in Deutscher Gebärdensprache an den Bildungseinrichtungen für Hörgeschädigte und Fortbildungsangebote zu Didaktik und Methodik bilingualer Unterrichtskonzepte sind zwingend erforderlich.

Autoren:

Dr. Sascha Bischoff,	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, stellvertretender Schulleiter
Christiane Bischoff,	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Leiterin der Frühpädagogik
Christine Daniels-Kassel,	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Sonderpädagogischer Dienst
Hartmut Jacobs,	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Schulleiter
Ada Jacobsen,	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Leiterin des Sonderpädagogischen Dienstes
Vera Kolbe,	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Sonderschullehrerin
Beate Löffler,	Paulinenpflege Winnenden, Direktorin Heimsonderschule
Sandra Meiser-Schwitzgebel Ute Pfefferkorn	Seminar Stuttgart, Fachleiterin für Hörgeschädigtenpädagogik Lindenparkschule Heilbronn, Leiterin des Sonderpädagogischen Dienstes
Jutta Solscheid	Immenhoferschule Stuttgart, Schulleiterin
Markus Stecher	Seminar Freiburg, Fachleiter für Hörgeschädigtenpädagogik
Anja Wäßle	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Sonderschullehrerin

Beteiligte an der Diskussionsrunde:

Ludger Bernhard	Förderzentrum Hören und Sprechen Schramberg-Heiligenbronn, Schulleiter
Dr. Sascha Bischoff	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, stellvertretender Schulleiter
Christiane Bischoff	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Leiterin der Frühpädagogik
Christoph Beutter	Paulinenpflege Winnenden, Abteilungsleiter BVJ
Edgar Corell	Lindenparkschule Heilbronn, Abteilungsleiter Hauptschule
Christine Daniels-Kassel	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen,

	Sonderpädagogischer Dienst
Claudius Fütterer	Johannes-Wagner-Schule, Nürtingen, Sonderschullehrer
Irmtraud Geiselmann	Johannes-Wagner-Schule, Nürtingen, Sonderschullehrerin
Gerhard Heuschmid	Hermann-Gutzmann-Schule Mannheim, Schulleiter
Hartmut Jacobs	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Schulleiter
Ada Jacobsen	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Leiterin des Sonderpädagogischen Dienstes
Vera Kolbe	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen, Sonderschullehrerin
Beate Löffler	Paulinenpflege Winnenden, Direktorin Heimsonderschule
Regina Magin-Restle	Johannes-Wagner-Schule, Nürtingen, Sonderschullehrerin
Ralf Malessa	Hör- Sprachzentrum Wilhelmsdorf, Abteilungsleiter Hauptschule,
Annegret Mammel	Johannes-Wagner-Schule, Nürtingen, Schulleiterin
Sandra Meiser-Schwitzgebel	Seminar Stuttgart, Fachleiterin für Hörgeschädigtenpädagogik
Dorothee Palm	Johannes-Wagner-Schule, Nürtingen, Sonderschullehrerin
Ute Pfefferkorn	Lindenparkschule Heilbronn, Leiterin des Sonderpädagogischen Dienstes
Karl-Heinz Pferdekämper	Hör- Sprachzentrum Heidelberg – Neckargemünd, Schulleiter
Günther Schmid	Paulinenpflege Winnenden, Fachbereichsleiter Schulische Kooperation,
Adriana Schönig	Hermann-Gutzmann-Schule Mannheim, Sonderschullehrerin
Andrea Schott	St. Josef Schwäbisch-Gmünd, stellvertretende Schulleiterin
Bega v. Schwerin	St. Josef Schwäbisch-Gmünd, Sonderschullehrerin
Joachim Sindermann	Hör – Sprachzentrum Altshausen, Schulleiter
Markus Stecher	Seminar Freiburg, Fachleiter für Hörgeschädigtenpädagogik
Christiane Stöppler	Lindenparkschule Heilbronn, Schulleiterin
Bernadett Watzke-Denzel	Erich-Kästner-Schule Reutlingen, Sonderpädagogischer Dienst für Hörgeschädigte
Monika Wittenborn-Hekeler	Immenhoferschule Stuttgart, Leiterin der Beratungsstelle Frühförderung